

## Satzung

### **über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung)**

vom 30.08.2022

Aufgrund des § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (Artikel 1 des BauModG NRW GV.NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) i.V.m. § 6 Abs. 1 und der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO) der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebietszonen**

(1) In der Stadt Dorsten werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I	– Dorsten-Altstadt
Gebietszone II	– übriges Stadtgebiet.

(2) Die Gebietszonen nach Absatz 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Die **Gebietszone I** Dorsten-Altstadt wird begrenzt:

im Norden	durch den Wesel - Datteln - Kanal,
im Osten	von der Bahnlinie Borken – Essen/Oberhausen,
im Süden	von den Straßen Bovenhorst und Kirchhellener Allee,
im Westen	durch den parallel zum Schölzbach verlaufenden Weg durch die Grünanlage Schillergarten und in weiteren Verlauf durch den Schölzbach bis zum Wesel - Datteln – Kanal.

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszone I ist im beigegeführten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die **Gebietszone II** umfasst das übrige Stadtgebiet.

#### **§ 2 Ablösebeträge**

(1) Gebietszone I

Der Ablösebetrag je Stellplatz nach § 48 BauO NRW 2018 i. V. m. § 6 Abs. 1 StellplatzVO wird für die Gebietszone I unter Zugrundelegung eines Satzes von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 8.080,00 € festgelegt.

## (2) Gebietszone II

Der Ablösebetrag je Stellplatz nach § 48 BauO NRW 2018 i.V.m. § 6 Abs. 1 StellplatzVO wird für die Gebietszone II unter Zugrundelegung eines Satzes von 70 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 4.990 € festgelegt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 48 Abs. 3 der Landesbauordnung BauO NRW 2018 (Stellplatzablösesatzung) vom 01.03.2021 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

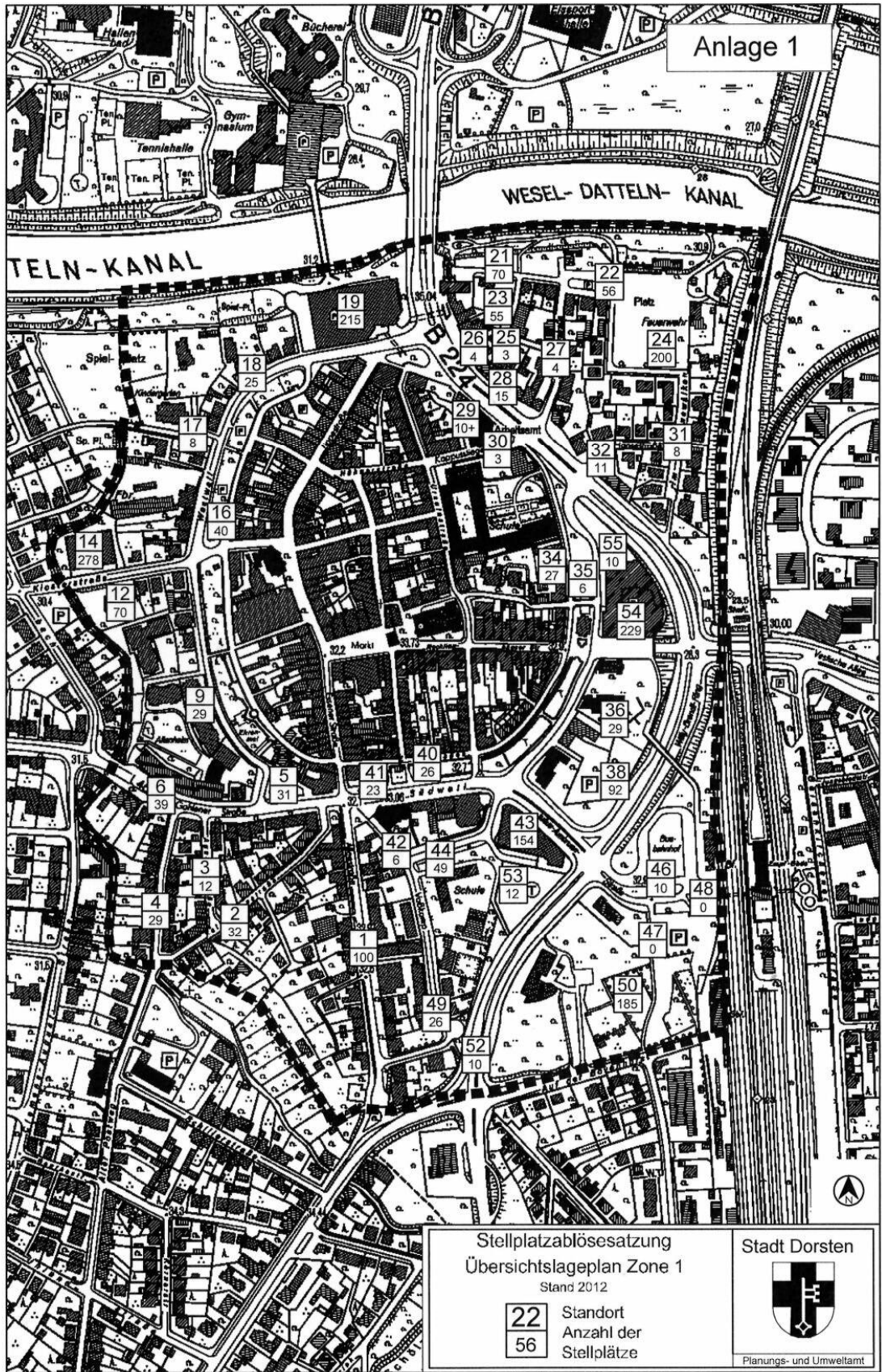
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 30.08.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



Präz zur Datei: V061-2025-Parkhauser-Plätzen\Stellplatzablossetzung\Stellplatzablossetzung\_Ubersichtsplan\_s\_w.dwg